Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: III: Die Erblehenhöfe und Lehengüter im Zwing Tägerig

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Die Erblehenhöfe und Lehengüter im Zwing Tägerig.

Im Twing Tägerig bestanden Jahrhunderte hindurch Böfe und Güter, die, wie der Zwing selber, als Cehen in der gleichen Kamilie von einer Generation auf die andere sich fortvererbten und darum auch Erblehen genannt wurden. Wer ein solches Cehen besaß, durfte dasselbe "inhaben, nuten, nießen, besetzen, entsetzen, bauen, bewerben, versetzen, verkaufen, damit schalten und walten, thun und lassen" nach Belieben, immerhin dem Cehenherren ohne Schaden. Im falle daß der Besitzer das Gut aber verkaufen wollte, hatte er dem Cehenherrn davon Unzeige zu machen; letzterem stand auch das Vorkaufs- und Vorzugsrecht zu. Ohne Vorwissen und ohne Bewilligung des Cehenherrn durfte das Gut nicht zerteilt, davon auch nichts vertauscht oder verändert Bei der Abernahme eines Cehens wurde dem Cehenmanne von der Cehenherrschaft ein besonderer Cehenbrief ausgestellt. Starb der Cehenmann und ging nachher das Gut auf seine Nachkommen über, so fand eine neue Belehnung statt und ein neuer Cehenbrief wurde ausgefertigt. In gewissen Cehenbriefen wurde für den fall eines Verkaufes eine besondere Abgabe anbedungen, die der Käufer dem Cehenherrn entrichten sollte. Diese Abgabe hieß Ehrschatz und betrug gewöhnlich 4% der Kaufsumme. Die Ehre, über sein Gut einen Cehenherrn zu haben, war also ziemlich hoch geschätzt.

Un jedem Erblehengut haftete ein bestimmter Jins, der alljährlich, in der Regel auf Martini, entrichtet werden mußte. Es war dies der Bodenzins. Er bestand in Kernen, zum Teil auch in Roggen, Erbsen, hafer, hirse, Gerste, fasnachthühnern, herbsthühnern, hahnen, Eiern und Geld und sollte den Lehenbesitzer stets daran erinnern, daß der Boden, den er bebaute, oder auf dem er sein Wohnhaus errichtet hatte, eigentlich nicht ihm, sondern dem Candesherren gehörte.

Aber den Bodenzins hinaus war von einigen Gütern auch noch Zehnten zu entrichten und zwar großer Zehnten von Korn, Weizen, Gerste, Haber, Heu, Wein und kleiner Zehnten von Hanf, Lewat, Magsamen, Erdäpfeln, Rüben, Reben, Ruben, Gartengewächsen, Obst und Nüssen. Unf gewissen Wohnhäusern haftete auch Faselschweinsehnten. Im 18. Jahrhundert wurde der Zehnten, insbesondere der

Heuzehnten in Geld entrichtet. Heuzehnten siel zu jener Zeit auch nicht bloß ab Mattland, sondern vielsach auch ab Ackerland. Mit Heuzehnten beschwerte Acker waren aber ursprünglich Wiesen gewesen.

Der Zehnten durfte nicht an Wegen oder bei den häusern entsichtet werden, vielmehr mußten ihn die Bauern auf den Ackern und Matten selber ausstellen und zwar gleich von Unfang an, d. h. es mußte z. .B beim Garbenbinden je die zehnte Garbe aufgestellt werden zuhanden des Zehntenbezügers, ebenso war in der heuernte das heu auf den Wiesen an Schochen zu werfen und je der zehnte derselben dem Zehntherrn zu reservieren. Besondere Zehntenausseher mußten auch nachsehen, ob der Zehnten auf den Ückern und Matten aufzgestellt sei und fehlbare waren dem Gericht zu verzeigen.

Ursprünglich mochten die Erblehenhöfe im Zwing Tägerig wenigstens zum Teil abgerundete Büter gemesen und jedes derfelben bloß von einem einzigen Besitzer und seinen nächsten Ungehörigen bewohnt und bewirtschaftet worden sein. Das haus, in dem der Cehen= besitzer mit seiner familie wohnte, hieß das Säßhaus. Später fanden, gewöhnlich infolge von heiraten von Brüdern oder Söhnen des fa= milienoberhauptes, Teilungen des Säßhauses und der Hofgüter statt. Doch konnte eine solche Teilung nur mit Bewilligung des Zwingherren vorgenommen werden; es war auch eine Zeitlang bloß eine Halbierung gestattet. Nach und nach erstanden aber auf dem hofgute neue hof= stätten mit neuen Wohnhäusern, jedes mit einem neuen Besitzer. Das bedingte wieder weitere Teilung der Grundstücke. Aberhaupt sehen wir bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts das zu den Erblehen= höfen gehörige Cand in eine Ungahl größerer und kleinerer in den Zelgen des Dorfes zerstreut liegender Stücke zerteilt. Zweihundert Jahre später ift die Zerstücklung der Erblehenhöfe so weit vorgerückt, daß die Besitzer des Säßhauses und der übrigen Wohnhäuser vielleicht ein halbes Dutend Jucharten, vielleicht nur einen gang geringen Teil des hoflandes innehatten, während die übrigen Grundstücke in den händen verschiedener Dorfgenossen waren. Selbstverständlich hatte dann auch jeder dieser Grundbesitzer einen entsprechenden Teil an den Bodenzins zu leiften. Gehörte ein hof aber auch mehreren Besitzern, so wurde er von der Cehenherrschaft doch immer noch als Ganzes be= trachtet und auch als Ganzes weiterverliehen, es mußte dann aber in diesem fall für sämtliche Bodenzinspflichtige ein sog. Trager bestellt werden, d. h. einer der zinspflichtigen Bauern übernahm der Cehen=

herrschaft gegenüber die Verpflichtung zur Leistung des auf dem ganzen Hofe haftenden Bodenzinses, wogegen die übrigen Zinser ihre Zinsebetreffnisse in die "Tragerei" (dem Hauptübernehmer) einzuliesern hatten. für die richtige Einlieserung des Zinses dienten die betreffenden Grundsstücke als Unterpfand. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind auch die Tragereien geteilt und zwar in der Weise, daß z. B. einer den Kernen- und Erbsenzins übernimmt, während ein anderer als Trager über den Roggen, ein dritter als Trager über den Haber, Gerste, Geld, Hühner, Hahnen und Eier erscheint.

Die bedeutenosten Bezüger von Abgaben ab Gütern im Zwing Tägerig waren im 17. und 18. Jahrhundert der hl. Geist Spital zu Mellingen, das Rentamt (Statt Rent), die Pfarrfirche und der Pfarrsherr daselbst, die Hochobrigkeit der sieben Orte, an ihrer Stelle später, d. h. vom Jahre 1803 an die Regierung des Kantons Aargau, ferner die Familie Segesser in Euzern, meist kurzweg unter der Bezeichnung "Junker Segisser" aufgeführt, die Stifte Einsiedeln, Gnadenthal, Hermetschwil, Königsfelden, Münster, Wettingen und Schännis (St. Gallen), die Pfarrkirchen und Pfarrherren zu Niederwil und Hägglingen, die Wendolinkapelle zu Tägerig.

Das hochfürstliche freistift Schännis hatte laut altem Urbar zuhanden eines jeweiligen Pfarrherrn zu Miederwil von der Gemeinde Tägerig den Beu- und Kleinzehnten zu beziehen. Tägerig entrichtete denselben viele Jahre hindurch in Geld. Unno 1745 wollte nun aber Schännis diesen Zehnten wieder in natura entrichtet wissen, und strengte, als Cägerig sich weigerte, dem Begehren zu entsprechen, gegen die Gemeinde einen Prozes an, der am 13. Oktober vor einem unparteiischen Gericht, das aus den Untervögten von Mägenwil, Villmergen und Dottikon und den Ummännern von Wohlen und Wohlenschwil bestand und vom Gerichtsherrn Bohlin präsidiert wurde, zum Austrag kam und die Klägerin bei ihrem vorgezeigten Urbar schützte. Das Bericht erkannte nämlich: Tägerig soll schuldig und verbunden sein, sobald das Urbar wieder neu bereinigt wird, auf allfälliges Begehren des Stifts Schännis selbiges Jahr den Beu- und kleinen Zehnten in natura aufzustellen, in den übrigen Jahren aber, d. h. in denjenigen Jahren, in denen das Urbar nicht bereinigt wird, ist der fragliche Zehnten, wie bisher üblich, in Geld zu entrichten. Un die Gerichts= und Kanzleikosten, die sich auf 76 Bl. 38 & 3 Blr. beliefen hatte die

flagende Partei $^2/_3$, d. h. 51 gl. $(2 \beta 2 \text{ hlr.})$, die Beflagte $^1/_3$, d. h. 23 gl. 26 β 1 hlr. zu bezahlen.

Das Stift Schännis war aber mit diesem Spruch nicht einversstanden und appellierte deshalb an den Candvogt der untern freien Ümter. Dieser aber bestätigte das Urteil. Die folge war, daß beide Parteien den Streit vor das hochwohllöbliche Syndikat zogen. Schließlich kam es dann am 15. Mai 1746 vor Junker Candschreiber Schwarzensbach zu Bremgarten als Schiedsrichter für Schännis und Schultheiß Georg Niklaus Müller als Schiedsrichter für Tägerig zu einem gütslichen Vergleich. Derselbe stipulierte folgendes:

- 1. Schännis wird bei seinem Urbar geschütt.
- 2. Was bis anhin einem jeweiligen Pfarrherrn zu Niederwil in natura geliefert worden, es sei von faßmußfrüchten, Lewath, Magsamen 2c., item denen neulich aufgekommenen Herdöpfeln, Item der schweyn Zehnten, verspricht ein ehrsame Gemeinde Tägerig in natura zu entrichten.
- 3. Bezüglich der Erdäpfel behält Tägerig sich die freiheit vor, das freistift Schännis ehrerbietig zu bitten, daß diejenigen Urmen, die sich nicht schämen würden, bei einem jeweiligen Pfarrherrn sich deshalb bittlich anzumelden, ein Unteil Jucharten zehntfrei gelassen werden sollte.
- 4. Die Gewächse, welche bis anhin mit Geld vergütet worden, sollen inskünftig auf folgendem fuß bezahlt werden.
- 5. Tägerig soll von jetzt an jährlich für den Heu- und kleinen Zehnten 75 Gl. bezahlen zuhanden des Pfarrherrn zu Niederwil.
- 6. findet Tägerig es für gut, diese Geldsumme auf die kleinen zehntbaren Güter zu verlegen, so ist das gestattet. Jede Partei trägt ihre Prozekkosten selber.

Den fertigungsbüchern des 18. Jahrhunderts ist zu entnehmen, daß auch Bauern Eigentümer von Bodenzinsen und Zehnten waren, die auf Liegenschaften anderer hafteten. Sie verhandelten dieselben gelegentlich an Drittpersonen, ähnlich wie heutzutage Uktien, Oblizgationen und dergleichen Wertschriften verhandelt werden. Nachstehend hiezu einige Beispiele:

1) Es verkauft am 23. März 1722 Udam Seyler dem Weibel Meyer ein Viertel Roggen ewigen Bodenzins, der auf dem Neubürischen

¹ d. h. der Cagsatzung der Abgeordneten der die untern freienämter regierenden drei Stände Zürich, Bern und Glarus.

Hof steht, so dem H. Dr. Cafater in Zürich gehört und dazu noch den Zehnten ab dem Rüteliacker. Kauspreis 8 Gl. bar.

- 2) 17. Mai 1724. Caspar Seyler verk. dem felix Seyler 1 V. Kernen Bodenzins, der von Weibel Meyer zu beziehen ist. Kaufpreis 25 Gl.
- NB. Um diese Zeit galt ein Mütt Kernen ungefähr vier Gulden, mithin χ Diertel χ Gulden. Der fragliche Vodenzins entsprach also dem Ertrage eines zu 4% angelegten Kapitals von 25 Gulden.
- 5) 9. Upril 1725. Ceonty Seyler verk. dem Adam Meyer allen "Obszehnten im Baumgarten, der S. V. schweinzehnten, 1 Imi Kernen, 5 & 2 Raben Heuzehnten", alles um 64 Gl. 55 & bar.
- 4) 7. Mai 1726. Ceonți Seyler verk. dem Schultheiß Huber in Mellingen 4 & Heuzehnten und den Zehnten ab einem Vierlig Vergeacker und ab einem Marglerbaum, alles von Jogli Meyer zu beziehen; ferner 5 & Heuzehnten ab dem Vaumgärtli und den Schweinezehnten ab einem Haus, von Hans Huber, dem Vesitzer der Ciegenzschnten, zu beziehen; schließlich den Zehnten ab 1 Juch. Moosacker, besitzt Casperli Seyler, des Jöstlis und entrichtet auch den Zehnten. Kauspreis 28 gl.
- 5) 1. Dez. 1732. Heini Huber verk. dem Adam Hübscher in Dottikon 1 Orlg. Kernen Bodenzins und ½ Btz. Rebzehnten (d. h. Zehnten von Weißrüben oder Räben, Brassica rapa) an Jogli Widmer zu fors dern. Kaupreis 1 Gld.
- 6) Į. febr. 1768. Die Gebrüder Joh. und Hans Caspar Seyler und Joh. Blatmer verkausen dem Caspar Joseph Widerkehr in Melslingen den Zehnten ab 5 Ückern von zusammen $4^{1/2}$ Jucharten flächensinhalt, welche Grundstücke 13 verschiedenen Besitzern gehören. Kaufspreis 115 Gl., womit Verkäuser "allen Unsprach des Zenden abgesagt vnd mir als deß Käuser allen hier ob schreib güöther oder acker Eigensthümlich des Zehen an zu bezeichen haben Soll." Durchschnittspreis $25^{1/2}$ Gl. pro Juchart.

Die Lehenherrschaften führten über die ihnen abgabenpflichtigen Güter besondere Lehenbücher und Urbarien (Ertrag und Grundbücher). Die Urbarien wurden von Zeit zu Zeit wieder neu bereinigt. Was speziell dasjenige des Spitals zu Mellingen anbetrifft, so fanden Bereinigungen desselben statt in den Jahren 1594, 1651, 1673, 1706, 1710, 1745 und 1785. Die erste Bereinigung wurde veranlaßt durch "vil und mengerlei Jrrung, stöß, spän, und mißuerstänndt", welche sich zwischen Schultheiß und Rat zu Mellingen "Innamen und von wegen Ires

heiligenn Beists Spital daselbst an einem, Sodenne den erbarn underuogt und ganter Gmeind des Dorffs zu Tägerj . . . Iren Zwingsgnossen und gethrüwen lieben nachpuren, dem andernn theil, Ordnung der Midren Brichtherrligkeit, Zwing, Bänen, Pott, verpotten, anderer articklen vnnd Stucken halb das Dorff Tägerj antröffende" erhoben hatten. Sie fand am 5. August 1594 statt infolge besonderer Berordnung der sieben Orte, vor Hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Caspar Kündig des Rats der Stadt Cuzern, Gerichtsherr zu Beideck, "beid alt vnd nuw Candtuögt" der freienämter und Gebhard Begner, Candichreiber der freienämter, sowie in Gegenwart sämtlicher Zinsleute aus dem Dorf und Zwing Tägerig, die "by iren geschwornen eydenn, ehren und guten thruwenn die dem Spital zinsbaren Bofe, Stude und Guter im Dorf und Zwing Tägerig mit den rechten vnnd gedingen" anzu= geben hatten. Die zweite Bereinigung (vom Jahre 1651) wurde vor= genommen, weil Schultheiß und Rat von Mellingen erfahren hatten, daß ihres Spitals bodenzinsbare Bofe, Stücke und Büter zu Tägerig seit etlichen Jahren in "Erbs, Kauffs, Tauschs undt anderer Weiß villfältig undt sogar in Berenderung gerahten", so daß bei längerem Zuwarten nicht allein Unordnung und Unrichtigkeiten, sondern auch nicht geringe Nachteile, Schaden und Abgang zu befürchten waren und weil die Bertreter der sieben Orte eine neue Bereinigung ver= langten. Eine von den betreffenden Ständen wohlmeinend und väter= lich erlassene Berordnung wollte überhaupt, daß "hinfürter alle Stück, Bing, Cechen undt Chrschätige guether zue dreißig oder viertig Jahren vmb Mach bey Menschengedänkhen von ihrem Candtuogt undt Candt= schreiber sollent Bereyniget undt auffs Neuw beschriben werden." Die Bereinigung wurde von Cudwig Meyer des Raths von Cuzern, damals Candvogt und vom Candschreiber Beat Jakob Zurlauben des Großen Rats von Zug ausgeführt. Auch dieses Mal hatten alle Zinsleute und Besitzer von bodenzinspflichtigen Gütern des Spitals bei ihren geschworenen Eiden zu treuer und unverfälschter Ungabe der jetigen. Besitzer und Zinsleute und Namen und Unstößer der Guter zu er= scheinen. Die Ungaben wurden nachher vom Schreiber protofolliert, den Zinsleuten öffentlich und deutlich vorgelesen und von letzteren eidlich bestätigt. Es schlichen sich aber doch Unrichtigkeiten ein, die höfe wurden verteilt und die Güter aus einem hof in den andern versetzt, ja sogar verschiedene Stücke aus dem sog. Schindelhof, welcher seinen eigenen Bodenzins trug, in andere Tragereien verteilt. Die

Unrichtigkeiten und Irrtumer wurden erft später erkannt und das Urbar dann am 9. Dezember 1706 und durch Nachtrag vom 19. August 1710 mit demjenigen vom Jahre 1594 in Übereinstimmung gebracht. Bei der Bereinigung vom Jahre 1745, die in Gegenwart des Schultheißen Joh. Georg Niklaus Müller in dessen Shrenhause beim Cowen in Mellingen vom Vertreter der Oberherrschaft, Candvogt Paravicini Blumer, Hauptmann und des Rats des Standes Glarus vorgenommen wurde unter Mitwirkung von Geschworenen und sonst verständiger, ehrlicher Männer, zum Teil auch von Zinsern und Besitzern selbst, teilte man die Zinse in diejenigen höfe ab und ein, in denen des Zinfers meiste Unterpfänder lagen. Candvogt Blumer bestellte auch jeden Bof mit einem Trager, der nach Beschaffenheit der Unterpfänder, des Einzinsers und der Person nach der Billigkeit ausersehen und gewählt worden war. Die Tragereien hatten sich nach bestimmten hoch= obrigkeitlichen Vorschriften zu richten. für die Trager im Zwing Tägerig war die von den Gesandten der eidgenössischen Orte am 21. Juli 1703 für die Grafschaft Baden erlassene Tragerordnung maßgebend. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

- 1. Derjenige, dem Bodenzins, Ehrschatz oder fall ab ordentlich verschriebenen Unterpfändern gebührt, hat unter denjenigen Personen, welche in derselben Tragerei Unterpfänder besitzen, nach Belieben einen Trager zu ernennen, er besitze das Säßhaus zu den verschriesbenen Unterpfändern oder nicht.
- 2. Den Inhabern pflichtiger Güter ist gestattet, auch selber dem Bodenzins=, fall= oder Chrschatzherren einen annehmbaren Trager zu stellen.
- 5. Will man einen zum Trager ernennen, so muß derselbe "ehrslichen thuns" und ein Besitzer etwelcher in die Tragerei gehöriger Güter sein und auch zu obrigkeitlichen Handen seinen Eid bereits gesleistet haben. Dem Trager soll eine ordentliche Abschrift aus dem Urbar zugestellt werden über seine Tragerei, damit er auch wisse, was für pflichtige Güter dahin gehören. Erfolgen Anderungen mit den Besitzern der pflichtigen Güter, so hat er dem Bodenzinss oder Ehrschatz oder fallherrn oder seinem Amtmann alsobald davon Anzeige zu machen.
- 4. Er hat den Pflichtigen jeweilen Zeit und Tag zu bestimmen und den Ort zu bezeichnen, da sie sich mit ihrem Unteil Zins eins finden sollen, damit alsdann der ganze Zins durch den Trager auf einmal und samthaft abgeliefert werde.

- 5. Kommt wegen der Juhr oder sonstwie der Trager mit einem Pflichtigen dahin überein, daß der Trager nicht bloß das Seinige, sondern auch den Unteil des andern einliefern wollte, so ist dies gestattet.
- 6. Wird in einer Tragerei ein Stück Cand verkauft, so hat der Trager das Vorzugsrecht beim Kauf, doch muß er in dem Ort, wo die Tragerei liegt, rechter Genoß oder Burger sein.
- 7. fällt in einer Tragerei ein Stück Cand in tote oder ewige Hände, "als da sind die Händ der Gotteshäuser, Commenthureyen, Gemeinden oder Spithäl u. dgl.", so soll darüber ein Trager bestellt werden.

Die Grundlasten wurden durch die helvetische Verfassung vom Jahre 1798 und durch das aargauische Gesetz vom 11. Mai 1804 loskäuflich erklärt (den kleinen Zehnten schaffte das letztere sogar gang ab), doch ging es noch Jahrzehnte, bis die Bauernsame sich von den Zehnten und Grundzinsen völlig frei gemacht hatte. Um 7. November und 2. Dezember 1839 erließ der Große Rat des Kantons Aargau ein Gesetz, zufolge welchem die Grundzinse in Geld umgewandelt werden sollten, aber die Umwandlung vollzog sich nur langsam. Mit Gnadenthal 3. B. kam Tägerig diesbezüglich erst am 14. Mai 1851 in Mellingen, wohin die Grundzinspflichtigen — es waren ihrer 19 vorgeladen worden waren, ins Reine. Nach dieser Bereinigung hatte das Kloster alljährlich 14 Ortl. 1 1/4 Mäßli Kernen und 2 Ortl. Roggen zu beziehen. für den Kernen wurde nun ein Kapitalwert von 689 fr. 821/4 R. oder an Jahreszins zu 40/0 27 fr. 591/4 R. angesetzt, für den Roggen ein Kapitalwert von 59 fr. 50 A. oder an Jahreszins à 4 $^{0}/_{0}$ 2 fr. 38 \Re . —

Was nun die einzelnen Cehengüter im Zwing Tägerig selber betrifft, so gehörten dazu:

- a) Das Kunengut,
- b) der Meyerhof,
- c) der Zimmermannshof,
- d) der Sarmensdorferhof,
- e) das Komler Güetli,
- f) das Seenger Güetli,
- g) das Königsfelder Cehen,
- h) das Cehen des Hans Zimmermann,
- i) die Cehen der Pfarrkirche zu Mellingen,

- k) der Bifang im Brunnbül,
- 1) die Spitalmatt und das Obermoos,
- m) der Hof Büschikon.

Die Geschichte dieser Güter ist wie folgt:

a) Das Kunengut.

(Der Kunen gut.)

Wie der Name zu besagen scheint, war dieser, der Zeit des Bestanntwerdens nach, älteste der ehemaligen höse zu Tägerig ursprüngslich Besitztum von Ceuten aus dem Geschlechte "Kuhn". Dom Jahre 1593 bis 1712 wird das Gut in den Urbarien des Spitals zu Melslingen stets als Mannlehen von unsern gnädigen herren und Oberen der sieben Orte, seit der Schlacht bei Villmergen (25. Juli 1712) aber als Mannlehen der drei hohen Stände Jürich, Bern und Glarus bezeichnet. Im Jahre 1532 sitzt auf demselben felig Meyer. Es umsfaste damals haus, hosstatt, Baumgarten, 6 Mannwerk heugewächs und 47 Jucharten Uckerland, wovon 13 Jucharten auf der ersten Zelg, 16 Juch. auf der zweiten und 18 Jucharten auf der dritten. Es war auch mit ewigem Bodenzins behaftet und zwar hatte der Bessitzer Jahr für Jahr zu entrichten:

- 1. Dem Junker Bernhard Segesser 5 Mütt 3 Viertel Kernen 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 1 Malter Haber, 2 alte Hühner, 4 junge Hühner und 60 Eier.
- 2. Dem Junker Hans Ulrich Segesser 2 Mütt. Der Hofbesitzer war wohl jener felig Meyer, der am 9. Juni 1534 die in Baden zur Behandlung der Jahrrechnung versammelten Tagsatzungsboten bat, ihm mit einer Beisteuer zu Hilfe zu kommen, indem sein Bruder Hans samt zwei Kindern und Haus und Hof durch eine feuersbrunst verunglückt und ihm zwei kleine Kinder hinterlassen seien.

Jur Zeit der Bereinigung des Urbars des Spitals zu Mellingen vom 5. August 1593 war der Hof in zwei Teile geteilt, den einen besaß Caspar Huber von Mägenwil, den andern Cleinhans Meyer von Tägerig, der Hof hieß aber jetzt nicht mehr der Kunen Gut, sondern Schindelhof und es wurden als dazu gehörig verzeichnet:

1. Haus, genannt das "Schindelhuß", oben im Dorf am fußweg nach Wohlenschwil (s. Ar. 39 des Plans), Hofstatt, zwei Krautgärten, 1/2 Mannwerk Baumgarten.

- 2. Haus, Hofstatt und Baumgärtli mitten im Dorf, stoßt einseits an den Dorfbach, sonst allenthalben an die Gemeinde und an die Gassen. (Ar. 3) Besitzt Vati Zimberman und gibt davon hinter sich in den Hof jährlich & Viertel Kernen Bodenzins.
- 3. Haus und Hofstatt, ½ Mannwerk Baumgarten oben im Dorf, darin entspringt der Dorfbrunnen, stoßt einseits an die Straße gen Hägglingen, anderseits an den Dorfbach. (s. Ar. 26). Besitzt Philipp Oltinger das Haus und gibt davon jährlich dem Besitzer des Hofes Wütt Kernen, der Gemeinde Tägerig zu Schilling von einem Mattsplätz, liegt im Baumgarten.
- 4. Un Mattland 8 Mannwerk (an 4 Stücken zu 1—3 Mannwerk), an Uckerland 51 Jucharten, in Stücken von 1/2 bis 41/2 Jucharten. Der Bodenzins, den früher Bernhard Segesser bezogen hatte, war jetzt an Junker Ludwig Segessers sel. Kinder in Luzern zu entrichten, wogegen dann der Spital zu Mellingen als Bezüger von 2 Mütt Kernen an Stelle des Junkers Bans Ulrich Segesser erscheint. Überdies waren auch dem Gotteshaus Gnadenthal noch zwei 217ütt Kernen abzuliefern nebst 2 Mütt Roggen, 1 altes Huhn, 2 junge Hühner, 30 Eier. Eine im familienarchiv des B. Jos. Segesser in Luzern befindliche Ubschrift des Mellinger Urbars enthält als Zusatz die Bestimmung, daß die Besitzer des Kunengutes, "wer die je zu Zeiten sind" die Bäuser und Güter des hofes mit all ihren Rechten und Zugehörden in Dach und Gemach in guten Ehren halten follen und ohne der Zinsherren Vorwissen, Gunst und Willen davon nichts verkaufen, vertauschen, verwechseln, noch verändern und auch nicht weiter als in zwei Teile zerteilen dürfen, desgleichen weder Beu noch Stroh darab verkaufen, sondern alles an des Hofes Auten verwenden und anlegen sollen, alles bei Berwirkung der Erblehenschaft.

Im Jahre 1651 gehörte eine Hälfte des Schindelhofes samt dem Schindelhaus dem Häusy Hueber. Zum Besitztum gehörte u. a. auch I Juchart Speiracker. Auf demselben stand i. J. 1594 ein Speicher, jetzt aber noch ein Haus (Ar. 31) mit Garten. Der Besitzer desseleben, Joachim Meyer, mußte davon dem Häusy Huber 2 Viertel Kernen zinsen. Huber bezog auch den Bodenzins vom obern Hause (Ar. 26). Die andere Hälfte des Hoses, einschließlich Haus und Speicher mitten im Dorf (Ar. 3) hatten Kaspar Huber samt seinen Brüdern inne.

Im Jahre 1673 find Trager des Cehens und Besitzer des Schindel= hauses sowie des größten Teils der zum hofe gehörenden Grundstücke felir, Bans und Cafpar Buber, das übrige Cand besitzen aber jett verschiedene andere Bauern, das haus oben im Dorf (Mr. 26) Joggli und Johannes Zimmermann, dasjenige mitten im Dorf (Ur. 3) felir Plattner. Um 3. Dezember 1691 geht das Schindelhaus infolge Kaufs an Jakob Brem, genannt Neupur über. Brem stammte ab dem friedlisberg, er muß sich aber schon mehrere Jahre vorher in Tägerig eingebürgert haben, denn anno 1677 wird er als Besitzer eines der dort bestehenden "vier höfe" genannt. Nach seinem Tode, bezw. im Jahre 1713 verschreibt sich dessen Witwe Salome Müllerin um 2000 rh. Gulden gegen H. Joh. Rudolf Cavater, Doktor der Medizin und des Großen Rats in Zürich durch ihren Dogt Jakob Müller von Holzrüti, Vater der Schuldnerin. Als Unterpfand sett fie Baus und Bofstatt, Garten und Baumgarten, Speicher, Scheune und Stallung, 3 Mannwerk Miedermatt, 6 211. Galgenmatten, 1/2 217. bei der Almend, ferner an Ackerland auf der Mellingerzelg 101/2 Jucharten, auf der Klosterzelg 101/2 Jucharten und im kleinen Zelgli 91/4 Jucharten. Witwe Brem scheint nachher in Zahlungsschwierigkeiten geraten zu fein, denn das verpfändete Gut kam auf die Gant und fiel dabei an die Berren Cavater und Muralt in Zürich. Diese verkauften den Hof, nachdem er unter dem Namen Zürcherhof oder Neubürischer Hof eine Zeitlang (1721/22) von einem Cehenbauer (Joh. Jak. Burger) bewirtschaftet worden war, im Jahre 1734 parzellenweise an 14 ver= schiedene Bauern des Dorfes. Das Schindelhaus fiel an Eunz Seiler. Im Jahre 1706 teilten sich in die zwei Mütt Kernen Bodenzins, die ab dem Kunengut dem Spital zu Mellingen eingeliefert werden mußten, neun verschiedene Abernehmer. (Das Mindestmaß betrug 1 Brlg. 1 Imi Auf dem Speicheracker standen nun zwei Bäuser (Ir. 30 Kernen.) und 31) nebst einem Speicher. Das erste Gebäude gehörte dem Udam Buber, das zweite dem Bans Stöckli und Beini Stöcklis sel. Erben.

Im Jahre 1715 ist Trager des Schindelhofzinses Caspar Huber, Untervogt und Mithaste, im Jahre 1745 die Erben des erstern. Um diese Zeit ist das Land unter 40 verschiedene Bauern verteilt, einen beträchtlichen Teil besitzen Untervogt Caspar Hubers Erben. Manches der Grundstücke hat gleichzeitig zwei, drei und mehr Unteilhaber. Mindestmaß eines Unteilhabers ½ Orlg.

Im Jahre 1785 beträgt die Zahl der Unteilhaber sogar 53. Eine drei Mannmerk haltende Matte allein gehört 15 verschiedenen Bauern gemeinschaftlich zu. Trager des Zinses ist fürsprech Jos. Blatmer für sich und Johann und Hans Jakob Stöckli Margrethen. Das Schindelhaus besitzen Jos. und Mathe Meyer Hansen, das Haus mitten im Dorf Joh. Blatmer Weber und Kaspar Meyer Mathisen sel. Sohn, das Haus oben im Dorf (Ar. 26) Arbogast Stöckli, Hans Joggli Stöcklis sel. Erben und Jakob Meyer Cismer; das Haus Ar. 30 fürsprech Jos. Blatmer, das Haus Ar. 31 Johannes Seiler Schuhzmacher und Jakob Stöckli Margrethen.

Um 4. November 1817 kündete alt Gemeindeammann Jakob Blatmer, damals Trager des Schindelhofs für sich und Mithafte den auf dem Gute haftenden und dem Spitalamt Mellingen zustehenden Grundzins auf und zahlte ihn nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwerte mit fr. 392. — gänzlich ab. Um 12. November 1823 lösten auch Jakob huber als Trager für sich und Mithafte den dem Joseph Aurelian Segesser von Brunegg, Regierungsrat in Luzern (ein Nachkomme des Bernhard Segesser) schuldigen Grundzins von 5 Mütt 3 Viertel Kernen, 6 Mütt Roggen, 6 Viertel hirs, 1 Mltr. haber, 2 alte Bühner, 4 junge Bühner und 60 Eier ab und zahlten denselben ebenfalls nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwert ab, worauf das Be= zirksgericht Bremgarten am 5. Dezember 1823 dem Trager und Mit= hafte einen bezüglichen Kassations= und Ciberationsakt zustellte. vier Mütt Kernen, welche die Segesser der hoben Obrigkeit zinsen mußten (f. S. 8), hatte Joseph Aurelian schon sieben Jahre vorher, d. h. am 23. Jänner 1816 bei der aargauischen finanzdirektion abgelöft. Cettere berechnete den Mütt nach Badenermäß zu 98 Baten und sette demgemäß die Erkenntnisgebühr auf 39 fr. 2 Bt. fest und das Coskaufskapital auf 58 fr 8 Batzen.

Mit Ausnahme von Nr. 30 (das sog. Muschihaus) sind sämtliche Gebäude des Schindelhofs abgebrannt, Nr. 3 (Bernhard Seiler, Schuster und Kaspar Seiler, Becken) und Nr. 31 (Kaspar Leonz Seiler, Adam Seiler, Wächter, und Thomas Seiler; Witwe Seiler, felizen) bei der großen feuersbrunst vom 17. März 1838, Nr. 26 (Jakob Stöckli, Martin Meyer, Luxenpeters, Kastor Meyers Erben) am 30. März 1848, Nr. 39, das sog. Schindelhaus (Wendolin Meyer und Joseph Meyer; Mathe Meyer) am 10. Mai 1848, morgens halb zwei Uhr, mit aller fahrhabe, mit 4 Stück Vieh und 1 Ziege. Einer der Hausbesitzer zog

sich dabei derartige Brandwunden zu, daß er einige Tage nachher starb. Sämtliche Gebäude waren mit Stroh gedeckt, Ar. 3 und 26 von Holz erbaut, die übrigen von Holz und Rieg. Die Namen des althistorischen Hoses sind bei den Bewohnern von Tägerig längst in Vergessenheit geraten.

b) Der Meyerhof.

Der Meyerhof datiert wohl aus der Zeit, da der Zwing Tägerig noch den freiherren von Reußegg bezw. den Rittern von Iberg gehörte. Er wird damals einem ihrer Verwaltungsbeamten, einem sog. Meyer als Sitz gedient haben, von welchem aus sich dann nachher die Umts= bezeichnung "Meyer" in der Gemeinde Tägerig als Geschlechtsname weiter vererbte. Die Meyer (seit 1830 Meier geschrieben) find nämlich urkundlich das am längsten bekannte Geschlecht in der Gemeinde Tägerig. Sodann ist Tatsache, daß in diesem Ort zu Unfang des 15. Jahrhunderts ein Meyerhof bestand, denn es beschwören am 6. Upril 1429 fünf "erber knecht" von Tägerig (Benfli Bongartner, Beiny Maringer, Kuny Dislibach, Jenny Trostberg und Cleiwy Trost= berg) vor Peter Ummann, alt Schultheiß und hans Schnider des Rats, beide zu Mellingen, eidlich, von den Alten zu Tägerig und ihren Vordern "dick vnd vil" gehört und gesehen zu haben, daß jede der nachbenannten, im Zwing zu Tägerig liegenden fünf Schuposen, nämlich "des Schniders schupis, des Suters schupeß, des Büschingers Schupeß, Schättwif schupeß und des Meyers schupeß" von Alter her 5 Ortl. Haber und 6 Pfennig Zins nebst dem Zehnten in den "meyerhoff ze Tägre" gegeben haben. Der Meyerhof, der in der fraglichen Urkunde auch Widmenhof genannt wird, war ebenfalls ein Erblehen und jahrhundertelang Eigentum des Spitals zu Mellingen. In der zweiten Bäfte des 16. Jahrhunderts brannte er infolge Entzündung durch einen Blitsstrahl ab samt aller fahrhabe und einem "Brieff des Meyerhofs Inhallt vund Grechtsame" betreffend, wurde aber nachher von den Besitzern, Gebr. Bans heine, felig und Gallus Meyer und ihrer Mutter und "mit hilff und handt= reichung Erlichen Cüthen" wieder neu erbaut. Als der Bau vollendet war, ließen sich die Brüder von Schultheiß und Rat zu Mellingen einen neuen Brief, eine sog. "Preinigung" geben (21. März 1589). Caut demselben umfaßte der Meyerhof haus (Mr. 48 des Plans) hof= statt, Scheune, Speicher, Baumgarten, nebst 71/2 Mannw. Mattland an drei Stücken, wovon das größte, 51/2 Mannwerk haltend, unten am Haus lag und an die Candstraße Tägerig-Mellingen grenzte; weiters 53 Jucharten, Ackerland an, 20 Stücken, worunter das größte ("das Grüt") 10 J. maß, das zweitgrößte, hinten am Haus und an der großen Hausmatte, 9 J., das drittgrößte ("z. Obermoos") 7 J., die übrigen ½—4 J. Dem Spital zu Mellingen standen ab demselben Grundzund Bodenzins zu, nämlich 6 Mütt Kernen, 15 Mütt Roggen, 3 Malter Haber, 1 Mütt Erbs, 2 Ortl. Gerste, 6 K Geld, 4 alte Hühner, sechs junge Hühner, 150 Eier, sonst war der Hof ledig und eigen und alles zehntenfrei. Er hatte dagegen zu beziehen ab dem "Khomlers güttli" den kleinen und großen Zehnten, sowie den faselsschweinzehnten nebst 3 Ortl. Haber Grundzins, sodann von Dietrich Meyer ab einer Bündt 2 Ortl. Kernen jährlich Bodenzins.

Um 5. August 1593 wurde der Meyerhof von Schultheiß und Rat der Stadt Mellingen namens des hl. Geist Spitals an Martin Merki zu Tägerig und allen seinen Erben und Nachkommen als Erb= leben verlieben mit "huß, hoffstatt, Schüren, Spychern, boumgarten, achern, matten, holt, veldt, wun, weidt, sampt der zechends gerechtig= keit uff ettlichen guetern" wie alles im Urbar des Spitals beschrieben steht, "sonst mit grondt, grath, Stegen, wegen, wasserrungen, Inn und vßfährten, all ander sinen eehafftinen, recht, vnd gerechtigkeiten". Merki und seine Erben sollen und mögen den Bof innehaben, nuten, nießen, besetzen, entsetzen, bewerben, versetzen oder verkaufen, in letzterm fall muß er aber zuerst dem Cehensherrn (Schulth. u. 2. zu Mellingen) oder ihren Nachkommen zum Kaufe angeboten werden. Im besondern dürfen die Besitzer ohne Vorwissen und gütliches Bewilligen den Hof nicht zerteilen und davon nichts vertauschen noch verändern. Alljährlich sind auf Martini in den Spital "zu desselben sichern Handen, gemach und gewalt auch ohne desselben kosten und schaden, für all krieg", Ucht und Bann, hagel, Wind, Reif, Miggewächs, Candsgebreften, Brunft, Steuern, Brauche, Empörung, Jrrung, Einfälle, Mängel, Gebreften, gütlich und freundlich, ohne alle Widerrede an guten, saubern früchten, Kaufmanns Währschaft und Mellingermaß abzuliefern 6 M. Kernen, 15 M. Roggen, 3 Mitr. Haber, 1 M. Erbsen, 2 Ortil. Gerste, an Geld, Luzerner Währung, 6 % Baller, 4 alte Bühner, 6 Berbsthahnen, 150 Gier. Merki hat für sich und alle seine Erben und Nachkommen mit hand= schlag gelobt und versprochen, daß er, alle seine Erben und Nach=

¹ Das Recht zum Bezug des Zehntens.

kommen den Meyerhof mit Behausungen, Dach, Gemach, Scheunen, Ställen, Ackern, Matten, Holz, feld samt aller Zubehörde ohne alle Wüstung und Abgang in gewohnlichem Bau und Ehren halten, auch den bestimmten Jins samthaft von einer Hand unzerteilt bezahlen sollen. Würden Merki alle seine Erben und Nachkommen seine Verpflichtungen nicht erfüllen, den Hof nicht in guten Ehren halten und nicht rechtzeitig zinsen, bezw. zwei verfallene Jinse und den laufenden schulden, so haben Schultheiß und Rat von Mellingen und ihre Nachkommen volle Gewalt und Macht, den Hof mit aller Jugehörde und Gerechtigkeit zu "bekümbern", anzugreisen, umzuschlagen oder wieder zu des Spitals "handen und gewalt" zu nehmen und zu verleihen wem sie wollen.

Das 1594er Urbar verzeichnet statt $7^{1}/2$ Mannw. Mattl. 9 M., wosvon 7 M. unten am Haus, in einem Infang, bemerkt aber, daß aus letzterm $1^{1}/2$ M. in das, dem Spital zu Bremgarten zinsbare Seengers güetli gehören und ebenso auch von den 53 Jucharten Uckerland 6 J.

Im Jahre 1651 besitzt den Meyerhof und ist auch alleiniger Zinser felix Seyler, Untervogt in Tägerig: i. J. 1706 gehört er sieben familien aus dem gleichen Bürgergeschlecht, alle unter sich verwandt. Jede dieser familien leistete, ihrem Unteil am Hose entsprechend, etwas an den Bodenzins, der ebenfalls als ewiger Bodenzins bezeichnet wurde. Auf der Haushosstatt saß Kaspar Seyler, Bruder des alten Vogts Bernhard Seyler. Eine andere Haushosstatt (Ur. 7) befand sich jetzt auch auf dem zum Meyerhof gehörenden 4 Jucharten großen Ulthüsliacker, zuvor Breite genannt. Besitzer derselben waren Marti, Hans und felix Meyer, die färber. Sie gaben davon in den Meyerhof den kleinen Zehnten und den Schweinezehnten.

Bei der Bereinigung vom Jahre 1745 stieg die Zahl der Unteilshaber auf 26 und es waren Trager des Zinses Kaspar Joseph Blatmer über den Kernen und die Erbsen, Untervogt Ceonti Seyler über den Roggen, Melcher Seylers sel. Erben über Haber, Gerste, Geld, Hühner, Hahnen, Eier. Die kleinsten Beiträge an den Bodenzins gingen bis auf 1 Imi an Frucht, ½ Pfund an Geld, ¾ von einem Huhn und auf 5 Eier hinunter. Auf dem Mattland standen vier Häuser, wovon zwei (Ar. 2 und Ar. 50), mit je einer, und zwei (Ar. 48 und Ar. 49) mit je zwei Behausungen. Mit Ausnahme einer einzigen (Ar. 49 a, fürsprech Caspar und Mathe Meyer, Engeljoggels) waren alle Wohsnungen von Ceuten aus dem Geschlechte der Seyler besetzt. Das Haus Ar. 49 existierte als Doppelwohnhaus bereits i. J. 1724.

Im Jahre 1785 hatte das alte Haus einen "Unhänker", in welchem seit der letzten Bereinigung auch eine feuerstätte errichtet worden war. Don den sieben Behausungen befanden sich vier noch immer im Besitze der Seiler. Aberhaupt teilten sich 43 Bauern von Tägerig in die Meyerhosschen Güter und trugen auch den Bodenzins. Aber den Kernen und über die Erbsen war Trager Bernhard Ceonti Seiler, Untervogts Sohn, über den Roggen Johannes Seiler, Dogt felizen der jüngere, über Haber, Gerste, Geld, Hühner, Herbstpahnen und Eier Johannes Meyer, Engeljoggels. Beim Hause Ar. 7 (Geb. Johannes und Hans Jakob Meyer, färbers) stand ein Speicher.

Der Meyerhof bezog auch im Jahre 1785 noch immer die gleichen Einkünfte ab den bereits in der Bereinigung vom Jahre 1589 erswähnten Liegenschaften.

Um 8. November 1823 lösten Jakob Ceonz Seiler, Johann Meyer und Joseph Seiler als Trager für sich und Mithafte den auf dem Meyerhose haftenden Grundzins nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwert ab, worauf das Bezirksgericht Bremgarten am 3. Dezember gleichen Jahres den betreffenden Schuldnern einen Kassationszoder Liberationsakt zustellte.

Mit der Ablösung des "ewigen" Bodenzinses war der Meyerhof als aufgelöstes Gut zu betrachten. Die dazu gehörenden Gebäulich= keiten sind längst vom Erdboden verschwunden, Mr. 2 (a. Jakob Meyer Engeljoggels, b. Jos. Seiler Schuster, c. Ceonz Meyer Josten), Mr. 7 (Joh. Meyer färbers) und Ar. 50 (a. Jos. Seiler alt Exerziermeister, b. Jos. Seiler Dogts, c. Cambur Seiler, d. Peter Seiler förster, e. Heinrich Seiler Vogts) am 17. März 1838, Mr. 48 ursprünglich Meyerhof im Volksmund "Chloster" genannt, (a. Bernhard Seiler fürsprechen Chfrau, b. Martin Meyer, c. Joh. Seiler jgr., d. Jak. Ez. Zimmermann und Jos. Ez. Meyer Trumber, e. Witwe Barbara Spreuer, Dietlis) und Mr. 49 (a. Joh. Jak. Meyer, Engeljoggelhansen, b. Jak. Meyer Engeljoggelmartis am 10. Mai 1848, als weitere Opfer des Brandes, der den alten Schindelhof zerstört hatte. fünf Gebäude waren von Holz und trugen Strohdächer und hatten einen Schatzungswert von zusammen 17200 f. a. W., das Chloster allein einen solchen von 4000 f. Der Meyerhofsspeicher stand noch im Jahre 1849. Er enthielt damals im Erdgeschoß ein Gehalt, das der Gemeinde als Gefangenschaftslokal diente. Im gleichen Jahre wurde er aber in ein zweistöckiges Wohnhaus mit Ziegeldach umgebaut (Ur. 59). Der Keller scheint unverändert belassen worden zu sein. Er trägt nämlich am steinernen Bogen über der Eingangstüre die Jahrzahl 1608 eingemeißelt.

c) Der Zimmermannshof.

Die erste Kunde von der Existenz dieses Hofes gibt uns ein Schriftstück aus dem Jahre 1542. Um Donnerstag nach Auffahrt jenes Jahres urkundete nämlich Hans Ulrich Sägisser, Bürger und gesessen zu Mellingen, daß der ehrbar hans Zimberman, wohnhaft zu Tägeri, von ihm als Gerichts- und Zwingherren einen Hof zu Tägeri, des Zimbermans Hof genannt, mit Haus (f. Ur. 14 des Plans). Hof, Scheunen, Ackern, Matten, Holz, Feld, Wunn, Weide, Wasser, Wasserrunsen, Steg, Weg, Grund und Grat und allen Rechtungen, freiheiten, Chaften und Zugehörden, davon er ihm dem Segesser und seinen Erben jährlich Bodenzins schuldig sei, nämlich 6 Mütt 1 Ortl. Kernen und 10 Schilling an Geld, ebenso dem Junker Bernhart Sägisser 3 Viertel Kernen, 2 Mütt Roggen, 2 Mütt Gerste, 5 Viertel 1 Vrlg. Hirse, 10 Viertel Haber, 16 Schilling, 140 Eier, 9 junge Hühner, 7 alte Hühner, alles auf Martini zu bezahlen, zu Cehen empfangen und ihm auch den Ehrschatz entrichtet habe, seinen gnädigen Herren der sieben alten Orte Cehen ohne Schaden. Zimmer= mann und seine Erben sollen und mögen den Bof mit allen Rechtungen und Zugehörden innhaben, nuten, niessen, bauen und bewerben, besetzen, entsetzen, versetzen, verkaufen, und damit handeln und wandeln tun und laffen als mit ihrem eignen Gut. Sie find auch berechtigt in des Segissers hölzern zu diesem hof Bauholz, Brennholz, Bach= holz und Pflugholz zu der ziemlichen Notdurft zu hauen, doch dem Segesser und seinen Erben und den gnädigen Berren der sieben Orte an Bodenzinsen unschädlich. Sollten hans Timmermann oder deffen Erben den hof verkaufen, so hat der Käufer denselben von Segesser oder dessen Erben zu Cehen zu empfangen und ihm auch zu rechtem Chrschatz zu geben 4 % der Kaufsumme. Nach dem Verkauf des Zwings Tägerig an Mellingen (1543) wurde auch der Zimmermannshof Eigentum des Spitals und dem neuen Zwingherren ehrschatpflichtig.

Im Jahre 1594 umfaßte der Hof Haus, Hofstatt, 1 Mannwerk Baumgarten samt 1 Juchart Acker dabei, ferner 2 Mannwerk Mattland und $37^{1/4}$ Jucharten Ackerland, wovon $16^{1/2}$ Jucharten auf der Zelg

gegen Mellingen, 101/4 Jucharten auf der Zelg gegen Nesselnbach, 101/2 Jucharten auf der Zelg gegen Obermoos, im ganzen 26 Stücke von 1/4 bis 31/2 Jucharten Inhalt; er war aber in zwei Teile ge= teilt; den einen Teil besaß Untervogt Gallus Zimmermann, den an= dern mit Einschluß des Wohnhauses (f. Ar. 14 d. Pl.) Ueli Meyer. (Zimmermann bewohnte das Haus Ar. 17). Jeder Teilhaber hatte das Recht seinen Unteil zu verkaufen; wollte er jedoch von diesem Recht Gebrauch machen, so mußte er den Unteil erst dem Besitzer der andern hälfte anbieten und ihm auch den Vorkauf und Zug lassen. Bezüglich des Chrschatzes war ein solcher erst zu entrichten, wenn der hof in fremde hande verkauft oder verändert wurde. Eine be= sondere Bestimmung des 1594er Urbars lautete dahin, daß der hof ohne des Zwingherren Gunst, Wissen und Willen nicht weiter als in zwei Teile, wie er jest sei, geteilt werden dürfe. Was i. J. 1542 an Bodenzins dem Junker Bernhard Segesser zu entrichten war, mußte jett den Erben seines Sohnes hans Kaspar Segisser sel. Schultheiß zu Mellingen, gest. 1591, entrichtet werden. Dem hof gingen dagegen ein 3 Ortl. Kernen ab 1 M. Stöckmatten und ab 5 Jucharten Uckerland.

Im Jahre 1651 gehörte die eine Hälfte des Zimmermannshofes einschließlich die alte Haushofstatt dem felix Meyer, die andere samt Haus Ur. 13 dem Häuße (Johannes) Huber. Beide lösten a° 1654 den ehemals dem Junker Bernhard Segesser gehörenden Bodenzins ab zugunsten der edlen frau Maria Jakobea Segisserin geb. von Bernhausen, Witwe des Beat Jakob Segesser, eines Sohnes des Hans Kaspar Segesser und Enkel des Bernhard Segesser.

Im Jahre 1673 finden wir die Güter des Zimmermannshofes unter zirka 1 Duțend Bauern verteilt, worunter Caspar Huber und Felix Plattner als Abernehmer des Bodenzinses, beide zu gleichen Teilen, ersterer zugleich als Zinser und Trager des Lehens. Das Haus Ar. 14 besaßen Hans Meyer und seine Brüder, das Haus Ar. 13 Caspar Huber. Sodann war seit der Bereinigung des Urbars vom Jahre 1651 auf dem Berg ein Wohnhaus erstellt worden (Ar. 28). Besitzer desselben war felix Meier, Berger. Zu diesen dreien kam i. J. 1706 noch ein viertes (Ar. 15), dem Hans felix Huber gehörend und dem Kloster Hermetschwil fällig und ehrschätig.

Vom Jahre 1673 an nimmt die Zahl der Unteilhaber am Hof immer mehr zu und steigt im Jahre 1785 auf 43. Im Jahre 1745 ist Trager des Cehens fürsprech Hans Joggli Meyer, Schwarzhansen. U° 1785 Johannes Huber, des fürsprech Peter Hubers Sohn.

Bei der großen feuersbrunft vom Jahre 1838 wurden auch die Gebäude Ar. 13, 14 und 15 ein Raub der flammen. Alle drei waren Strohhäuser und insgesamt zu 7800 fr. a. W. geschätzt. Das erstere enthielt zwei Behausungen (Joh. Huber, Jakoben und Martin Huber, Gemeinderat), das zweite eine (Jos. Meyer, Trummer), das dritte zwei (Ceonhard Widmer und Jos. Widmer). Das Bergerhaussankt den 11. Sept. 1914 infolge eines Blitzstrahls ebenfalls in Usche.

d) Der Sarmensdorferhof.

Don diesem Hof, der seinen Mamen vermutlich einem frühern Besitzer aus dem Geschlechte der "Sarmensdorf" verdankte, vernimmt man zum erstenmal etwas aus der Bereinigung des Urbars vom Jahre 1594. Er bestand damals aus Haus (f. Ur. 20 des Planes), Hofstatt, Speicher, Baum- und Krautgarten (ca. 1/2 Mannwerk groß), 151/4 Mannwerk Mattland, wovon 1 Mannwerk, genannt die Bündten, Gerechtigkeit einer haushofstatt hatte, d. h. der Besitzer der Bündt hatte das Recht, darauf ein Wohnhaus zu errichten. Zum hof gehörten ferner noch 57½ Jucharten Ackerland, wovon 25 Jucharten auf der Mellinger= zelg, 171/2 Jucharten auf der Messelnbacherzelg und 15 Jucharten auf der Zelg gegen Niederwil, alles in allem 37 Stücke von 1/2 bezw. 1, 11/2, 2, 3, 4 Jucharten Inhalt. Das ganze Gut gehörte den Gebrüdern hans und Illi, den Meyern, und es war davon dem Spital zu Mellingen an Bodenzins zu entrichten 13 Mütt 2 Viertel Kernen, 21/2 Viertel Baber, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Birs, 15 Schilling an Geld, weiters dem Gotteshaus Gnadenthal, abwechselnd zwei Jahre nacheinander je 2 Viertel Kernen, das dritte Jahr aber 3 Biertel Kernen; drittens der Kirche zu Niederwil Jahrzeitzins jährlich 3 Viertel Kernen, viertens der Witwe des Junker hans Caspar Segisser sel. Schultheiß zu Mellingen, Ursula Murer von Istein Bodenzins 3 Viertel Kernen, 171/2 Viertel 2 Viertel Gerste, & Viertel Birs, 6 fastnachthühner, 10 Berbsthahnen, 6 Schilling an Geld, 150 Eier; dagegen hatte der Sarmenstorferhof zu beziehen jährlich Bodenzins von hans Wüest & Viertel Kernen "vom und ab siner Haushofstatt" (Ar. 35), die ihm von des Hofs Brunnen-

¹ Ein "Hans Sarmenstorf" war am 1. Juli 1482 Richter zu Wohlenschwil.

mättli gegeben worden war und eine halbe "sattelen" in der Breite maß.

Im Jahre 1651 saß auf dem Sarmenstorferhof Junghans Meyer. Auf der Bündt, welche die Gerechtigkeit einer Haushofstatt hatte, stand jetzt das Haus Ar. 12. Im gleichen Jahre wurde der ehemals den Erben des Haus Kaspar Segesser sel. zustehende Bodenzins abgelöst und abbezahlt.

Im Jahre 1706 standen auf der Pünt zwei Wohnhäuser (Ar. 11 und 12), ebenso war auch auf dem Brunnenmättli noch ein zweites Haus (Ar. 32) errichtet worden. Un den, dem Spital zu Mellingen gesbührenden Bodenzins hatten 26 Bauern Beiträge zu leisten. Trager dieses Jinses waren vermutlich die Besitzer des Hauses Ar. 20, Hans und felig Meyer, Junghansen sel. Erben.

Im Jahre 1745 nennt das Spitalurbar als Trager des Boden= zinses Hans Beini Meyer, Junghansen, anno 1785 Kaspar Meyer, Weibel, Junghansen. Die Zahl der Unteilhaber am Hof und somit Bodenzinspflichtigen beträgt 57. Das Viertel Kernen, welches hans Wüest 1594 in den Sarmenstorferhof gab, mußte jett der Kirche zu Miederwil gezinst werden. Don den fünf Gebäuden, alles Strobhäuser, verbrannten am 17. März 1838 auch Ur. 11, 12, 32 und 35; im erstern wohnten damals drei haushaltungen (Joh. Seiler, Kirchmeyer, Jakob Seiler, Weibel und Kaspar Blattmer, alt Gemeinderat), in Mr. 12 ebenfalls drei (Geb. Jos. Lz. und Jakob Seiler, Aushauers, Jakob Seiler, Cunzis, und Jakob Zimmermann, Caurenzen), in Mr. 32 zwei (Kaspar Meyer, Sigrist, und Meinrad Meyer), in Ar. 35 zwei (florian Meyer, Engelurechen Curen und Kaspar Meyer, Küfers). Einige Jahre später (30. März 1848) wurde auch das fünfte haus (Mr. 20), der Kern des Sarmenstorferhofes, eingeäschert und zwar gleichzeitig mit dem schindelhöfschen Wohnhause Ir. 26. Alle Ge= bäude des Sarmenstorferhofes hatten einen Schatzungswert gehabt von 14,000 fr. a. W.

e) Das Komler Gütli.

Aber den Ursprung dieses Hoses und über die Herkunft des Geschlechts-Namens ist nichts bekannt. Vielleicht steht der erstere im Zusammenhang mit jenem Gute, das im Jahre 1443 Undres Meyer von Tögre von Junker Joh. Ulrich Segesser, Bürger zu Mellingen, unter der Bezeichnung "Cuni meyers schupoß" für sich und seine

Erben zu einem rechten Mannleben empfangen hatte mit der Berpflichtung, davon jährlich in den Meyerhof 3 Diertel Haber 6 Pfennig nebst Zehnten zu entrichten. Die erste sichere Nachricht von der Eristenz des Komler Gutes gibt uns das Verzeichnis der Einkunfte des Bernhard Segesser vom 7. März 1523 (f. S. 8); es wird aber dort Kemlers Gütli genannt. Im Jahre 1589 war Besitzer desselben Untervogt Gallus Zimmermann. Es gehörten damals dazu haus (Ur. 4), Hofstatt samt 1/4 Mannwerk Baumgarten, ferner zwei andere Wohnhäuser (Ar. 1 und x, letteres anno 1785 abgeschlissen), ersteres mit 1/2 Mannwerk, das andere mit 1/4 Mannwerk Baumgarten, wei= ters 4⁸/4 Mannwerk Mattland, wovon 1/4 Mannwerk Gartenmättli und 12 Jucharten Uckerland (51/2 Jucharten auf der Mellinger Zelg, 3 Jucharten auf der Messelnbacherzelg, 21/2 Jucharten auf der Mieder= wilerzelg) an 19 Stücken von 1/4-3 Jucharten Inhalt. Das haus Mr. 4, seit 1594 Gugelhüsli, anno 1756 Jenerhaus genannt, war von Heini Zimberman bewohnt, Ar. 1 von Untervogt Gallus Zimber= man, das dritte von Heinrich Isler, jeder gab von seinem hause in den Meyerhof den faselschweinzehnten, Beine Zimmermann vom seinigen außerdem noch drei Viertel Haber Zins. Sodann bezog der Meyerhof vom ganzen Komlergütli noch den kleinen und großen Jehnten. Dem Spital zu Mellingen hatte der Besitzer des Gütchens auf Martini ewigen Bodenzins zu erlegen 2 Mütt Kernen, ebenso den Kindern des Junkers hans Kaspar Segesser sel. Schultheiß zu 217el= lingen 1 Mütt Kernen, 6 Viertel Roggen, 9 Viertel Haber, 3 Viertel Gerste, 9 & Geld, 30 Eier, 4 Berbsthühner und 3 Kastnachthühner.

Im Jahre 1594 ist Jakob Meier im Besitze des "Gugelhäusli", anno 1651 Marti Meier. Im Gartenmättli ist seit der letzten Besteinigung des Urbars ein "Heüßlin" (Ar. 10) gebaut worden, besitzt felig Meyer. Das Cand ist unter 11 Bauern verteilt, bildet aber gleichwohl mit den dazu gehörigen Gebäuden noch immer das Kommslers Gütli. Im Jahre 1675 stehen auf dem Gartenmättli zwei "Hüsli" (Ar. 9 und 10). Vom letztern, ältern, rührt der in Tägerig jetzt noch bestehende familienname "'s Althüslers" her. Besitzer von Ar. 9 war anno 1673 Hans Huber Tischmächerli, Besitzer von Ar. 10 Hans Huber, der Althüsler. Ein neues Wohnhaus (Ar. 5) stand auch auf einem ½ Mannwerk großen, unterhalb des Gugelhüsli zwischen Steingaß und Dorfbach liegenden und zum Komlergütli gehörenden Stück Mattland. Es war von felig Meyer bewohnt. Im Jahre

1706 trugen an die dem Spital Mellingen zu leistenden 2 Mütt Kernen Bodenzins acht Bauern bei, anno 1745 find Trager dieses Zinses und Besitzer des Gugelhäuschens die Geb. fürsprech Caspar und Mathe Meyer. In das um diese Zeit bereits stark zerstückelte Cand — Mindestmaß 1 Dierling — teilten sich 40 verschiedene Bauern. Der hof heißt jest Kommlins-Güthlin. Im Jahre 1785 wird als Zinstrager genannt Johannes Seyler, Jöstlins, als Besitzer des Gugel= Der Bodengins, den hans Caspar hüsli felir Spreuer, Dietlis. Segisser sel. Erben zu beziehen hatten, murde anno 1651 abgelöst, die dem Spital zu Mellingen zustehenden zwei Mütt Kernen ewigen Boden= zins dagegen erst anno 1808 abbezahlt und die bezüglichen Titel am 24. März vom Bezirksgericht Bremgarten kassiert und als entkräftet erklärt. Damit war das Komlergütli zerrissen. Im Jahre 1838 sind die auf seinem Brunde stehenden Bäuser abgebrannt. Sie waren mit Stroh gedeckt, Ar. 5 von Stein und Holz erbaut, die übrigen von Holz. Ihr Schatzungswert betrug insgesamt 10600 fr. a. W. Ar. 1 war von drei familien bewohnt (Jos. und Cz. Meyer, Ceifen, Geb. Meyer, alt Ammanns und Ulrich Meyer), Ar. 4 von einer (Joh. Blattmer alt Gemeinderat), Ar. 5 von zwei (Joh. Seiler, Untonis und Martin Blattmer), Ar. 9 von einer (Jos. Huber, Weber) und Ar. 10 von zwei (Kaspar Zimmermann Althäuslers und Ceonz Seiler, förster).

t) Das Seenger Büetli.

Diese Besitztums wird erstmals bei der Bereinigung der Meyershofgüter in Tägerig vom Jahre 1594 Erwähnung getan (s. S. 32). Es war dem Spital zu Bremgarten zinsbar und mag wohl mit jenem Hof zu Teger identisch gewesen sein, den Herzog Friedrich von Östersreich im Jahre 1412 dem Hans von Seengen, Chorherren zu Brizen und seinem Bruder Kunzmann zu Lehen gegeben hatte. Bei einer neuen Bereinigung (vom 14. Juni 1638) wurden als zum "Seenger Güttlin" gehörig aufgeführt Säßhaus und Hosstatt im Dorf Tägerig gelegen, 1½ Mannwerk Baumgarten, ein Mattplätz im Obermoos, sowie 12 Jucharten in den Dorfzelgen liegendes Ackerland. 1½ Mannwerk Mattland und 6 Jucharten Ackerland vom Seengergüetli lagen im Meyerhos. Auf dem Gütchen saß Untervogt Joachim Seyler, genannt Mäder. Er hatte davon dem Spital zu Bremgarten zu zinsen ewigen und jährlichen Grunds und Bodenzins, Mellinger Maßes

"Süberer geschauwe und Kauffmansguott" an Kernen VIII Stück (= 8 Mütt à 4 Viertel.)

g) Das Königsfelder Cehen.

Das Cehenurbar des Klosters Königsfelden vom Jahre 1544 ent= hält eine Eintragung dahin lautend, daß dem Undreas Meyer ein But, gelegen zu Tägery, das vorher Klein hans Meyer als Ceben innegehabt, geliehen worden sei mit allen seinen Rechten und Zugehörden, gelten jährlich acht Mitt Kernengelds, daß Undreas Meyer darum den Ceheneid getan laut seinem Cehenbrief und das Cehen mit 6 Mütt Kernen verehrschatt habe. [NB. Wenn zur Zeit, da Königs= felden unter der Herrschaft der Berner stand (1415-1798), jemand ein Cehen des Klosters empfangen hatte, so wurde ihm vom Hofmeister des Stifts ein "Ceheneid" vorgelesen, worin es heißt: "Er schweret des Ersten minen g. herren von Bern Treuw und warheyt zu halten Iren fromen und nut zu fürdern und schaden zu wenden ouch von wegen sins empfangenen leches zu Mantagen und sonst gehorsam und gewertig zu syn ouch das lechen Inn guttem buw vnd Eren zu halten das nitt zu verendern nach zu entfrömbden sondern allzitt Miner gnädigen Berren gerechtigkeit vorbehept vnd ob er eineich lechen wüße oder vernäm, das verschwygen wöllte werden oder sich verlyge alsdann das Ir gnaden oder Irem amptmann zu königsfelden fürbringen vnd anzeigen vnnd sunft Alles das zu thun, das Ein lechenmann sinen lächenn Herren schuldig, vnnd pflichtig ist, nach lächen vnnd landsrecht, alle geuerd vermitten."2

Auf das Verlesen folgte der Eidschwur des Cechenmannes, mit den Worten:

"Wie der Eyd wyst vund mir vorgeläsen ist, denn wyl ich war vud stät halten vud dem trüwlich nachkomen vud vol leysten als mir Gott helff, an alle generd."

Wie mag das Kloster Königsfelden zu seinem Hof in Tägerig gelangt sein? Zweiselsohne steht die Erwerbung im Zusammenhang mit der S. 3 erwähnten Kaufsverhandlung zwischen den Herren von Greisensee und Hosmeister Fricker vom 8. Juli 1462. Um 5. 217ai 1548 leiht der Hosmeister Vinzenz Pfister das Gut dem Felix Meier, der es aber nur kurze Zeit behält, denn bereits am 3. September 1553 geht

¹ Unno 1519. 2 bei Dermeidung aller Gefährde.

dasselbe infolge Kaufs in den Besitz des Gallus Zimmermann über. Cetzterer mußte jetzt als Ehrschatz 10 \overline{u} erlegen, nebstdem 8 Batzen für den Cehenbrief. Zum Cehen gehörten Haus, Hosstatt darauf "ein schür statt oben vor dem Brunnen im Dorf" (Ar. 34), sowie zwei Mattplätze von 1 Dierling Inhalt und 18 Jucharten Uckerland an 13 Stücken von ½—3 Jucharten. Um 10. Mai 1595 siel das Cehen infolge Erbschaft an Hans Jakob Zimmermann, Sohn des Gallus Zimmermann, am 21. februar 1601 durch Kauf an Werni Cang. Ehrschatz 20 \overline{u} ; 8 Bt. für den Brief. Um 17. Dezember 1607 sind Jochem und Hans Seiler von Mellingen Besitzer des Gutes, am 6. Dezember 1609 Peter Seiler von Tägerig, am 20. November 1630 dessen Sohn Dietrich Seiler, ums Jahr 1650 Hans Meyer.

Unno 1706 gehörte zum Cehen noch ein zweites Haus (Ar. 38). Besitzer desselben waren die Gebrüder Marti und Hans Meyer, färbers. Als im Jahre 1804 das Kloster Königsselden Eigentum des Staates Aargau wurde, verlieh die aargauische finanzdirektion das Königsselder Cehen in Tägerig. Der letzte Cehenbrief datiert vom 14. Juni 1825 und lautet auf Joseph Meier des Ceißen als Trager.

Die Häuser Ar. 34 und 38 sind am 17. März 1838 abgebrannt und zwar war es gerade das erstere, in dem die verhängnisvolle "groß Brouschd" ihren Anfang nahm (Morgens $4^{1/2}$ Uhr). Beide waren von Rieg und Holz erbaut und mit Stroh gedeckt und zu 2600 bzw. 2200 fr. geschätzt. In Ar. 34 wohnten damals zwei familien (florian Meyer, Engelurechen Eugen, und Kaspar Meyer, Küsers), in Ar. 38 drei, (Joseph Widmer, Hanißen, Bernhard Seiler, Fürsprechen, und Joseph Meyer, Junghansen.)

h) Das Cehen des Hans Zimmermann.

Das Statutenbuch der freienämter vom Jahre 1532 verzeichnet neben dem Kunengut als zweites hochobrigkeitliches Cehen in Tägerig den Hof des Hans Zimmermann "mit aller Zugehörd, da jetzt ein Säßhus ufstadt, dazu 2½ M. Heugewächs und zu jeder Zelg 6 Juch. Ucker und ein Baumgarten, "da das Haus insteht." Als Verleiher des Cehens wird genannt Candvogt Conrad Nußbaumer in Zug (1532). Um 6. Juni 1638 empfängt das Cehen als Trager Peter Blatter von Neßlenbach und nach dessen Absterben (27. februar 1663) Felix Blater von Tägerig. Auch das Säßhaus dieses Hoses stand oben im Dorf

(Mr. 17). Ihm schräg gegenüber erhob sich jenseits des Weges in den Tannwald ums Jahr 1728 ein fleines Wohnhaus, das fog. "Stöckli" (Mr. 19). Dieses hatte vorher einem Rudi Blatmer als Speicher ge= dient und gehörte ebenfalls ins Cehen der hohen Obrigkeit. Jahre später (1736) befand sich auf dem Baumgarten, neben dem Säßhaus (Ur. 17) noch ein anderes Wohnhaus (Ur. 16), das von den Geb. Mathe und hans Melcher Seiler bewohnt wurde. Besitzer des Säßhauses war damals Corenz Zimmermann, Besitzer des sog. Stöckli, Beinrich Huber, Trager des Lehens aber Hans Jakob Huber. diese Teit hatten an den 18 Jucharten Cand zwanzig Bauern Unteil. Der kleinste Unteil maß & Vierling. Um 9. Januar 1827 verkaufte Michael Meyer von Buschikon haus und Scheune (Ar. 19) samt Krautgarten und Mistwerfe dem Peter und Ceonz Meyer, Steinhauers. Peter Meier kaufte dann dieses Baus, das im bezüglichen fertigungs= buch ebenfalls als "Cehen der h. Regierung auf Kloster Königsfelden" bezeichnet wird, am 17. März 1830 durch Erlegung eines Coskaufs= kapitals von 56 fr. 2 Bt. 5 R. zuzüglich einer Erkenntnisgebühr von $5^{0}/_{0}$ des Schatzungswertes des Gebäudes (fr. 750) = 37 fr. 5 Bt. los. Das Säßhaus und sein Nachbar (Ur. 16) wurden von der keuers= brunft vom Jahre 1838 vernichtet. Beide waren Strohhäuser und jedes zu 2400 fr. geschätzt. Das erstere gehörte zur Bälfte dem Jakob Meyer, Schufter, zur Bälfte der Witwe Meyer, Engelurechen; das zweite (27r. 17) dem Mathe Meyer, Corenzen. Auch das von Stein und Holz erbaute, mit Ziegeln gedeckte und zu 800 fr. geschätzte Gebäude Ir. 19 ist später (30. Upril 1849) ein Raub der Klammen geworden. Es gehörte zu jener Zeit dem Mathe Meyer.

i) Die Cehen der Pfarrkirche zu Mellingen.

Das Urbar der Pfarrkirche zu Mellingen vom Jahre 1706 verseichnet an bodenzinspflichtigen Gütern in "Dageri":

1. Haus und ½ Mannwerk Baumgarten des Hans Zimmersmann stoßt u. a. an die Candstraße gegen Hägglingen (s. Ar. 53 des Planes). Von diesen Liegenschaften hat Zimmermann als Trager für sich und den Mithaften Ceonti Zimmermann des felizen sel. Sohn jährlich auf Martini 1 Mütt Kernen zu zinsen. Jeder leistet an den Zins die Hälfte, d. h. 2 Viertel. Vom Haus und Baumgarten ist auch dem Kloster Gnadenthal noch Bodenzins zu leisten, nämlich

jährlich 1 Viertel Roggen. Das Haus, ein von Holz und Rieg ersbautes und mit Stroh gedecktes Gebäude, ist am 17. März 1838 absgebrannt. Die damaligen Bewohner desselben waren Barbara Wettsstein mit Kindern, Udam Seiler, Wagner, und Peter Seiler.

- 2. Ein Bifang, genannt Hirsacker, $1^{1/2}$ Juchart groß, stoßt an die Straße in die Hauswiesen und an den Gugel. Darab gehen jährlich in den Schindelhof $1^{1/2}$ Diertel Kernen. Besitzer und Zinser des Bisfangs sind die vorgenannten Hans und Ceonti Jimmermann und zwar jeder zur Hälfte.
- 3. 1 Mannwerk Mattland an der Rietschen. Besitzer derselben ist der Crager hans Zimmermann.

k) Der Bifang im Brunnbül.

Diese Liegenschaft wird im Urbar der Pfarrkirche zu Mellingen vom Jahre 1706 und im "Cechen=Buoch" der Stadt vom Jahre 1757 genannt. Sie war ein Erblehen, maß 4 Jucharten, grenzte oben an den Wohlenschwilerhau, anderseits an das Mellingerholz, drittseits an die Hauswiesen, viertens an das Tägriger Gemeindewerk und bestand in Holz und feld, alles "in einer Hegi". Die Pfarrkirche hatte davon ewigen Bodenzins jährlich auf Martini zu beziehen 1 Viertel Kernen. Das Cehen mußte von Schultheiß und Rat empfangen werden nach "guotbeduncken", d. h. Schultheiß und Rat konnten die bezügliche Cehentage nach ihrem Belieben sestsen. Die Taxe schwankte denn auch zwischen 10 und 24 A.1

Der "Brunbüöll" war über ein halbes Jahrhundert Besitztum der Blatmer in Tägerig, ging dann aber anno 1757 an Hans Jogli Meyer über. Im Jahre 1778 besassen es dessen Söhne Ruedi Meyer und Hans Meyer.

1) Die Spitalmatt und das Obermoos.

Auch diese zwei Liegenschaften wurden von der h. Obrigkeit, bezw. deren Candvögten verliehen, die Spitalmatte schon im Jahre 1530 von Candvogt Heinrich zum Wyßenbach. Das Obermoos am 8. Juni 1650 von Candvogt Cudwig Meyer, Ritter, des Rats der Stadt Cuzern.

Die Spitalmatt lag im "Faren oder im Boden" und grenzte z. an des "Trostburgs gheidt" auch "ober ghey" genannt, 2. an die Sollach, 3. ans Bächli, das durchs "Himelrychgäßli gadt"; 4. an die Cand=

¹ Im Jahre 1750 galt 1 & Haller = 1/2 Gl. = 2 fr. 75 Ap.

straße nach Bremgarten. Sie maß 2 Mannwerk und war zehntensfrei. Als älteste Besitzer der Matte werden genannt Hans Meyer 1530, Anna Schmidin 1534, Hans Hübscher 1538, Untervozt felir Seiler (1651). Am 26. November 1717 empfängt das Cehen Caspar Seyler unter Erlegung einer Gebühr von 23 Gl. 30 ß; am 22. Dezember 1783 ist Trager und Besitzer desselben Johannes Seiler, im Jahre 1826 Ulrich Seiler, Küfer. Cetzterer kaufte am 8. februar gleichen Jahres die Spitalmatt los. Sie war damals zu fr. 1000.— geschätzt. Dieser Schatzung entsprechend wurde die Erkenntnisgebühr auf fr. 50.—, d. h. 5% der Schatzungssumme sestgesetzt, das Coskaufskapital auf fr. 75.—.

Das Obermoos war ebenfalls Mattland und hatte vor Zeiten in den Hof des Hans Zimmermann gehört. Sie maß 1 Mannwerk und lag an der Pulvern. Um 6. September 1717 ist Besitzer und Trager derselben Marti Meyer, genannt Leyß, anno 1783 Joseph Meyer, Leyßen, 1825 Trager: Joseph Meyer, Leißen jgr., Besitzer: Johann Udam Meyer, gew. Ummann.

Jum Schlusse folgt hier noch der Ceheneid, wie er nach dem Wortlaut des Freiämterurbars vom Jahre 1651 beim Empfang eines Mannlehens dem Candvogt geschworen werden mußte:

Jeder Lehenmann, der einen Hof, Güter, Kernen-Gült oder welcherlei Stück die Lehen sindt, es seien viel oder wenig, zu einem Mannlehen empfangen wollte, soll des ersten schweren einen Eidt Leiblich zu Gott und den Heiligen mit aufgehebten fingern und gelehrten Worten Einem Landvogt Im Namen meiner Herren der Eidgenossen Treu und Wahrheit zu leisten, auch gehorsam und gewärtig zu sein, so dick und viel man ihn darum erfordert.

Dernimt einer, daß den Eidgenossen an ihrer Freiheit, Gerechtigsteit und Mannlehenschaft wolte abbruch getan werden, so hat er das bei diesem glüpt und Eidspflicht anzuzeigen und dabei nichts verscheinen (verschweinen?) zu lassen, so fehr und ihm das zu wissen ist.

Wer ein Lehen empfangt oder Inhalt, soll es in keinem Weg beschweren, nichts daraus entleihen, in keinem weg von einander zerteilen ohne meiner Herren der Eidgenossen oder ihres Candvogts Gunst, Wissen und Willen.

Wollen Geschwisterte einen Cehenhof oder Güter mit einander empfangen oder ein Gmeind, ein Gotteshaus, ein Stadt oder ein Dorf, so sollen sie einen Trager geben, der darum Glüpt und Geshorsamb thue wie ein anderer Cehenmann und soll auch dasselbe

Cehen bestehen dieweil derselbe Trager lebt oder dieweyl er Trager sin will.

Geht ein Cehenmann oder Trager ab, oder will er sonst nicht mehr Trager sein, so muß das Cehengut wieder vom Candvogt empfangen werden nach Sitt und Gwohnheit und dem Dogt ist Huld zu tun wie vorbeschrieben ist und das Cehen ist vom Candvogt zu lösen um einen bescheidenen Ehrschatz (5% oder soviel das Cehen Eines Jahrs Zins ertragen hat). Der Ehrschatz verbleibt dem Candvogt und Candschreiber wie von Altem her.

Es soll auch Jeder Crager so genambset wird, darzu genugsam, ein Ehrlicher unverlümbter Mann sein, der beim Candt syge, der den Eydt tun, halten auch dem Cehen und dem Cehen Herren gewärtig sein könne.

m) Der Hof Büschikon.

Der Mame dieses Hoses taucht zum ersten Mal zu Unfang des 14. Jahrhunderts auf. Um 13. Juni 1315 urkunden nämlich Wernher von Goldowe, Schultheiß, und die Bürger von Mellingen, daß Ulrich der Meyer von Rordorf, 1 Bürger zu Mellingen, all sein liegendes und fahrendes But, worunter auch "ein acker zu Boschen und ein akker ze Tegrang, den Beinrich Besseler buwet" an die Meisterin und den Konvent des Gotteshauses Gnadenthal vergeben habe. Die Frauen von Gnadenthal nehmen ihn dagegen in ihr Kloster auf und gewähren ihm Pfründe bis zu seinem Code, auch "hant si in ze schaffner vnd pfleger genomen vber dasselbe gut, die wile er lebet." Die erworbenen Liegenschaften gaben sie nachher ihren Mitschwestern Margaretun, Katherinun und Richinun, Töchter des Pfrundnehmers, zu einem rechten Ceibgedinge. Drei Jahre später (23. März 1318) erklären die Meisterin und der Konvent, daß die vorgenannten drei Schwestern alle die Zinse und Befälle lebenslänglich beziehen sollen, welche ihr Dater Ulrich dem Kloster verschrieben hatte.

Um 10. August 1343 wird der Ort Büschikon zum zweitenmal genannt und zwar diesmal in der jetzt noch bestehenden Namensform. Es schenkt nämlich unter jenem Datum Conrat Bernwart (wohl der auf S. 3 genannte Bernwart oder dessen Bruder) einige Güter daselbst ebenfalls dem Kloster Gnadenthal. Un die Schenkung wird die Be-

¹ Ulrich der Meyer war s. Z. Leibeigener des Klosters Salmanswiler bei Überlingen a. Bodensee gewesen, aber am 25. September 1314 von letzterem samt seiner familie der Leibeigenschaft ledig gemacht worden.

dingung geknüpft, daß die Frauen nach seinem Tode "durch siner sele willen" alljährlich dem Gotteshaus zu Riederwil acht Pfenning geben sollen. Dier davon sind an die Kerzen zu verwenden, die andern vier aber "einem lütpriester der da singet" zu verabfolgen. Außerdem ist den Armen zu Viertel Kernen "ob sinem grab jährlich zu seinem Jahrseit" zu geben.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist, wie auf S. 3 schon gesagt wurde, der Zwing Tägerig und damit auch Büschikon Cehen des Edlen Konrad v. Wohlen. Dieser verkauft im Jahr 1367, am Dienstag vor Blasius, ab dem Hof in Büschikon 6 Mütt Roggen und ab Haus und Hosstatt 2 Viertel Kernen Bodenzins dem Kloster Königsstelden, ebenso ab einem Ucker in Wohlen zwei Mütt Kernen, alles um die Summe von 91 Pfund (ca. fr. 630.—.)

Einhundert Jahre später entstand zwischen der Bauersame des Dorfes hägglingen einerseits und heinrich Bischof und Clewi Pfaff von Tägerig anderseits wegen der Lehenschaft des hofes Büschikon ein Streit, der am 25. Juli 1460 zum Austrag kam und von hans Ulrich Segenser, da er "ze Tägerig mit offnem verbanntem Gericht zu Gerichte saß" dahin geschlichtet wurde, daß dem Jahrzeitamt des Klosters Königsfelden die Verlehnung zustehe.

Um 6. März 1497 tauschten Unna von Stein, Abtissin und der Konvent von Königsfelden "die Gefälle von Gütern in Buschikon" gegen solche von Gütern in Othmarfingen an die Abtissin Margarethe Sumerin und den Konvent in Gnadenthal. Die Gefälle jedes Ortes waren mit der Ubhaltung einer Jahrzeit verbunden. Im gleichen frühjahr (am 26. Mai 1497) vertauschten Guardian und Konvent von Königsfelden ans Kloster Gnadenthal noch einen Mütt Kernen Bodenzins "von und vff dem hof Buschikon der har kompt von frow Unna von griffensee" (f. S. 3). Dier Jahre nachher (17. August 1501) tauschte Heini Wirt, Untervogt zu hägglingen mit der Abtissin und dem Konvent in Gnadenthal Gefälle von sechs Viertel Kernen von Bütern in Buschiffon gegen ebensoviel jährlichen Sins von Gütern in Hägglingen. Um 19. Upril 1509 gaben die gnädigen frauen den hof zu Buschikon "dem bescheiden hans hupscher von hegglingen" zu Cehen nach Zwing= und Candsrecht mit der Bedingung, daß Hans Bubscher soll haus und hof in Ehren haben und in "drien jaren" ins haus eine Stube, Gaden und sonst noch zwei Gaden machen. Er soll auch Zäune und Gräben in Ehren halten, kein heu und Stroh

verkaufen, sondern dasselbe auf dem Hof brauchen und "etzen" (füttern); er soll kein Holz vom Hof verkaufen, man soll ihm aber Holz geben und ihm zeigen zu hauen, in seinem Haus zu verbrennen, so viel er notdürftig ist. Er soll auch den Hof nicht verkaufen ohne Wissen und Willen der Übtissin und des Konvents. Der Zins ist jährlich auf St. Martinstag zu entrichten. Als Gült und Bürgen verpflichten sich der Meyer von Anglikon und Heini Wirts Sohn von Hegglingen.

Unno 1532 gehörten ein Mütt Roggen und ein fastnachthuhn ab dem Büschiferhof dem Junker Bernhard Segesser (s. S. 20). Nach ihm bezog diese Ubgabe die "Statt Rent" zu Mellingen. Im Jahre 1594 saß in "Büschigken" Uli Stutz. Er zinste außer dem Mütt Roggen und dem fastnachthuhn ins Rentamt Mellingen noch dem Kloster Gnadenthal 2 Mütt 2 Viertel Kernen, 7 Mütt Roggen und 9 Pfund 10 Schilling an Geld und alle zwei Jahre nach einander 2 Viertel Kernen, zur Brache gar nichts, ab ½ Jucharten Ucker, weiters dem Spital zu Bremgarten "vermög eines ablösigen Gültbriefes um 150 Gl. Hauptgut" 1 Viertel Kernen von und ab einer Matte genannt das Houwtal.

Jufolge einer Stiftung der ehrwürdigen und geistlichen frau Magsdalena frankin, Conventfrau des Gotteshauses Münsterlingen, gestorben 18. Oktober 1611 hatte das Kloster Hermetschwil alljährlich auf Maria Lichtmeß "v" (5) Gulden zu beziehen "vff dem hoff zu Büschigskon nid wyt von Hegglingen", gegen die Verpflichtung zu Ehren der Stifterin jedes Jahr ein Jahrzeit mit einem "gesongnen Seelambt" abshalten zu lassen. Aus dem Gelde war der Priester des Convents zu befriedigen; der Aberschuß sollte "allwegen an den Nutz und zier" der Kirche gewendet werden.

Im Jahre 1648 ist der Hof halbiert, die eine Hälfte trägt den Namen der vordere oder obere Hof, die andere der untere Hof. Die Teilung mag unter Ulis Söhnen stattgefunden haben.

Der vordere Hof findet sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Besitze des Heinrich Stutz und geht dann nach dessen Ableben infolge Kaufs an die Gebrüder Hans Jakob und Kaspar Schmied, Ammann Euren sel. Söhne von Niederwil über. Diese behielten jedoch das Gut nicht lange, denn schon am 4. Dezember 1709 verkauften sie es wieder. Käuser war Joseph Hauwyler von Rüstenschwil. Die ganze Liegenschaft bestand aus Haus, Hoistatt, Scheune, Stallung, 8½ Mannwerk Mattland, 28 Jucharten Uckerland, 6½ Jucharten Holz, 1 Vierling

Pünten. Vom Mattland lagen 2½ Mannwerch im Zwing Tägerig, ebenso vom Uckerland 71/2 Jucharten, der Rest war auf Hägglinger Boden; auch das Baus, ein bereits neues Gebäude, stand im Baaglinger Zwing, doch nahe an der Banngrenze. In den Kauf waren ferner eingeschlossen (Imb, 1 Uhr, 2 Roß, 2 Stieren, 1 aufgerüsteter Wagen, 2 Spann, 1 Spannstrick, 1 Pflug, wie man selben ins feld führen muß, 4 Stud Deh, angeschirrt, daß man selbige am Oflug und Wagen brauchen kan, 2 Eggenleitern. Die Hofschwein und Bühner sollen bei haus dem Käufer verbleiben, die Tuben sollen 2 Jahr lang mit einander zum halben dienen. Der Käufer aber foll dazu gut Sorge haben. Er soll auch die Jahrzeit an das Käppeli, das Kast= nachthuhn, 1/2 Pfund Wachs und der Pfarrfirche zu Göslifon ungefähr 4 oder 5 Schillig zahlen, dagegen hat er auf der untern hausmatt 1 Viertel Korn einzunehmen. Kauffumme 5500 Münzgulden1 Cuzerner Währung (1 Gl. à 40 Schillig.), davon 4000 Gl. bar auf die fertigung, 10 Thaler zum Trinkgeld, dann nach der Ernte 3 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen, die übrigen 1500 Gl. in jährlichen Raten à 200 Gl. obne Zins.

Ein Jahr später hat der hof den Besitzer neuerdings gewechselt und gehört jett den Gebrüdern Udam und Beinrich füglistabler, im Jahre 1745 gehört er den Söhnen des erstern Joachim, Beinrich und Caspar. Um 23. März 1765 verkauft Beinrich füglistahler dem fidel Christen von Rüti "die halbe Stube, halbe Stubenkamer und mit einanderen lassen underschlohn und die kuchi halb und die kuchi= kamer und der Marey Kamer und der spihr wo die Marei hat die halb oberdili und wan sie notig sind mit einander underschlohn und bohen.2 In der stalig der blatz für 2 Hau[p]t, blatz für die Heuwdili so breit daß der stall ist und furdern3 so breit daß der stall ist, die hinder Reiti bis an das Dach halb, der under seustall." Die vordere Mistwerfe und vor den Kenstern Platz, daß er sein Bolz legen kann, 1/2 Garten vor dem Haus, ist noch nicht verteilt. Dazu 1 Juchart Mattland, $3^{1}/_{4}$ Jucharten Ackerland, $1^{1}/_{2}$ Jucharten Holz, die Bäume ab seines Bruders "Büntli allesamen und noch ein Cangstillerbaum" in der Neumatt und die Bäum im Steinbüöl." Kaufpreis 1250 Bl. Auf den Gütern haftet Bodenzins 2 Viertel 1 Vierling Kernen, 3 Viertel

¹ Ca. 15,000 fr.

² bauen. 3 futtertenne. 4 Birnbaum ("Cangstieler").

Roggen, Heuzehnten dem Pfarrer in Hägglingen ${\mathfrak l}$ Gl.; ${\mathfrak l}$ Vierling $[\ldots]$ der Pfarrkirche Hägglingen und ein Jahrzeit zu Göslikon 2 ${\mathfrak f}$ 3 ${\mathfrak U}$. dem Kirchmeyer.

Der untere hof. Diefer vererbte sich nach Uli Stuten Ableben an Jakob Stut, dann an dessen gleichnamigen Sohn. Zu Unfang des 18. Jahrhunderts ist letterer für sich und die Geb. Jakob und Kaspar Schmied dem Rentamt zu Mellingen und dem Kloster Gnaden= thal gegenüber Trager des ganzen Säßhofes, bezw. der beiden hälften des= selben und entrichtet als solcher auch den vorgeschriebenen Bodenzins. Bald darauf starb er aber, eine Witme (Unna Stut, geb. Bubscher) und drei Söhne (Joggli, Deter und Wilhelm) zurücklaffend. Im Jahre 1718 gehörte der untere hof den letztgenannten zwei Brüdern. Zu gleicher Zeit befassen aber Deter und Wilhelm noch einen hof in hägglingen. Um 22. Oktober gleichen Jahres nahmen sie nun eine Teilung vor, zufolge welcher dann der hof in Buschikon dem Deter zufiel, mährend Wilhelm auf das Gut in hägglingen ziehen follte. Deter vermochte aber sein Heimwesen nicht lange zu behalten; es kam auf die Gant und wurde dabei dem Joh. Carli Wegmann, Engelwirt, Schultheiß und Großrat in Baden als Gantüberschläger zugeschlagen. Wegmann gab nachher (9. März 1725) das Erworbene dem Deter Stutz auf drei Jahre zu Cehen, unter folgenden Bedingungen: der Cehenmann foll alle Stud und Guter bewerben und bauen um und für die halbe frucht, sowohl Sommer= als Winterfrucht; doch das Cand erst ansäen und den Bodenzins abstatten, nachher die früchte halb dem Cehen= herren und halb dem Cehenmann zuteilen. Der Cehenmann foll die Steuern (Bühnergeld, Bühner, Gier) allein abstatten. Heu und Stroh muffen auf dem hof verbraucht und der vom Stroh gemachte Bau nur auf des Cehenmannes Güter gelegt werden. Ohne Erlaubnis darf Stut kein holz hauen. Wegmann verspricht dagegen in der Ernte und im Troschet dem Stut einen Mann in seinem Cohn zu geben. Stut soll aber denselben beherbergen und ihm Speise geben. Der Cehenmann darf ohne Erlaubnis auf dem hof kein Pferd halten.

Um 11. Jänner 1749 verkaufte Wegmann den Hof dem felix Meier, Weibel zu Tägerig, mit allen freiheiten, Gerechtigkeiten, Autnießung, Beschwerden, wie es Verkäuser bis dahin besessen, genutzt und geübt, nämlich 5 Mannwerk Husmatt, samt Haus, Speicher, Krautgarten, Mistwerse, $5^{1/2}$ Mannwerk anderes Mattland, $27^{1/2}$ Jucharten Uckersland, I Stück Weinreben in einer "In Hegi", 6 Jucharten Holz.

Kaufpreis 3100 Gl. (7200 fr.), der Grafschaft Baden Münz und Währung. Schultheiß und Gerichtsherr Widerkehr erlaubt "Insigel" zu machen ½ Jucharten Ucker auf dem Grüth, angeschlagen zu 100 Gl. Wenn es einen Zug gibt, 2 so hat der Züger dem ersten Käufer (2lkeier) die 100 Gl. auch bar in die Fertigung zu bezahlen. Auf dem Hof haftet Bodenzins:

- 1. Nach Gnadenthal 1 Mütt 2 Vierling Kernen, 3 Mütt 2 Viertel Roggen, 4 Gl. 30 ß an Geld.
 - 2. Nach Mellingen 2 Viertel und 1/2 hanen.
 - 3. Nach hermetschwil | Viertel Kernen.
- 4. In die untere Kanzlei nach Bremgarten 1 Viertel 2 Vierling Kernen.
- 5. Nach Hägglingen Heuzehnten 3 Gl. 14 ß 3 U., dem Schaffner daselbst jährlich 2 Gl.
- 6. In die Pfarrkirche nach Hägglingen 1/2 \overline{u} Wachs, $6^{1}/_{2}$ Eier und ein Jahrzeit 6 β .

Jur Zeit der Abfassung des letzten Urbars des Spitals zu Melslingen (1. Juni 1785) war der Säßhof in vier Teile geteilt und zählte drei Wohnhäuser. Hans Jakob Meier, zugleich Trager des Bodensinses, besaß davon 1½ Hans, Anton Meier ein halbes, Eur Meier und Heinrich füglistahler jeder ein ganzes. Die Statt-Rent zu Melslingen bezog davon noch immer jährlich 1 Mütt Roggen und 1 Huhn. An den Roggen zinsten Heinrich füglistahler ½ Viertel, Eur Meier 1 Viertel, Hans Jakob Meyer, der Trager, 1 Viertel und Antoni Meier 2 Vierling. Das Huhn gaben alle vier Besitzer nach "Markzahl". Rebstdem zinsten sie dem Gotteshaus Gnadenthal 2 Mütt, 2 Viertel Kernen, 7 Mütt Roggen, 9 N 10 B an Geld.

Wie einer Verhandlung vor dem Herbstgericht zu Tägerig vom 9. Dezember 1776 zu entnehmen ist, gehörten laut hoheitl. Erkenntniß vom Jahre 1710 und Ratisstation desselben durch die hohen Stände vom Jahre 1766 die Büschiker "wie von Alters her mit fahl, Steur, Breüch, Zug, Wacht, Bott und Verbott auch allen andern Rechtsamen und Schuldigkeiten in den Zwing Tägerig und sollen einem jeweiligen Zwing= und Gerichtsherren zu Tägerig unterworfen sein in der form

¹ Käufer M. darf dem Verkäufer W. an Zahlungsstatt (für das erste Hundert Gulden der Kaufsumme) seinen in Tägerig liegenden Grütacker geben (einsiegeln).

² Wenn ein anderer Bläubiger den Bof an fich giehen follte.

³ Söhne des felig Meyer.

und in den Rechten wie übrige Eingesessene im Dorf zu Tägeri." Sie hatten zu ihren Höfen auch ihr eigenes ausgemarchetes Holz, woraus sie sich beholzen konnten und mußten.

Ein anderer gerichtlicher Entscheid (vom 9. Dezember 1771) bes sagte: Der obere und untere Hof zu Büschiken haben jeder dem Weibel zu hägglingen jährlich eine Garbe zu entrichten von wegen den auf dem hägglinger Zwing liegenden Gütern, wogegen der Weibel wiederum wie bis anhin seine schuldige Obsorge haben soll.

IV.

Die Stellung des Zwings Tägerig zur Landessobrigkeit.

Bis zum Jahre 1415 erscheint der Zwing Tägerig in den Ur= funden stets als Cehen "der gnädigen herrschaft von Östrich." dieser Oberlehensherrlichkeit waren für die österreichischen Berzöge gewisse Hoheitsrechte verbunden, vor allem das Recht der Bestrafung von todwürdigen Verbrechen (Diebstahl, Codschlag, Brandstiftung u. dgl.), d. h. der Blutbann oder die hohe Gerichtsbarkeit. Diese Befugnisse erlitten aber einen argen Stoß. Herzog friedrich IV. hatte sich zum Begner des deutschen Kaisers Sigismund aufgeworfen und war des= wegen von letterem in die Reichsacht erklärt worden. Noch mehr, Kaifer Sigismund forderte die an den Grenzen von Ofterreich wohnenden Brafen, fürsten, Reichsstädte und namentlich auch die Eidgenossen auf, dem widerspenstigen Bergog seine Cande wegzunehnen. Der Aufforderung wurde folge geleistet. Es kam unter anderm auch zur Er= oberung des Aargaus. Die Berner nahmen die Städte Zofingen, Marau, Cenzburg, Brugg; die Cuzerner rückten das freiamt hinunter por und eroberten gemeinsam mit den fast zu gleicher Zeit einge= troffenen Zürchern das Städtchen Mellingen. Dann zogen die beiden heere nach Bremgarten, wo sie zu den Kriegsleuten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug stießen. Bremgarten kapitulierte. Vier Wochen später ergab sich auch Baden. Damit war der feldzug zu Ende und das freiamt mit der Grafschaft Baden in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1415 "gemeine Herrschaft" der sechs eid= genössischen Orte Zürich, Lugern, Schwyg, Unterwalden, Zug und Blarus geworden. Uri wollte sich anfänglich an dieser herrschaft